



5 StR 389/02

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 26. September 2002  
in der Strafsache  
gegen

wegen Computerbetruges

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 2002 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. April 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß im Schuldspruch Betrug durch Computerbetrug ersetzt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Harms      Raum      Brause  
Schaal      Hubert